

Statuten des Vereins

„Lebensgschichten“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensgschichten“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 9431 St. Stefan, Knappenweg 15, und erstreckt seine Tätigkeit weltweit (derzeit vorwiegend in Afrika – Südafrika und Uganda).
- (3) Die Errichtung von Zweigstellen in europäischen- und außereuropäischen Staaten ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt weltweit die Unterstützung von schutzbedürftigen und unterprivilegierten Menschen (insbesondere Jugendlichen und jungen Erwachsenen) die sich insbesondere aufgrund wirtschaftlicher, sozialer bzw. sonstiger struktureller Benachteiligung in einer Notlage befinden, von keinem staatlichen sozialen System aufgefangen werden und sich deswegen den notwendigen Lebensbedarf nicht aus eigenen Kräften und Mitteln verschaffen können.

Der Verein verfolgt dabei insbesondere auch die Förderung von Entwicklungsländern im Sinne der einschlägigen abgabenrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie der internationalen humanitären Hilfe. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und existenzieller Not, zur Förderung von Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie zur Unterstützung der medizinischen Grundversorgung und des Zugangs zu Gesundheitsleistungen mit dem Ziel der nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen hilfsbedürftiger Menschen.

Dadurch soll der schutzbedürftige Mensch in die Lage versetzt werden, durch die Verschaffung des Zugangs zu leistbaren oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Grundnahrungsmitteln bzw. Mahlzeiten, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation, durch Unterstützung beim Zugang zu medizinischer Versorgung und Gesundheitsleistungen, sowie durch Förderung und Ermöglichung des Zugangs zu Bildung und insbesondere zu leistbarer Schul- und Ausbildung, sich selbst helfen zu können, bzw. seine Hilfeleistung an weitere schutzbedürftige Personen bzw. Personengruppen weiterzugeben (Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe).

Der Verein verfolgt diesen ideellen Zweck als bestimmten, gemeinsamen und nicht auf Gewinn gerichteten Vereinszweck im Sinne des § 1 VereinsG. Der örtliche Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich weltweit (derzeit vorwiegend in Afrika – Südafrika und Uganda). Die nachstehenden Zwecke werden taxativ festgelegt und sind für Mitglieder, Behörden und die Öffentlichkeit klar und nachvollziehbar bestimmt.

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er ist daher als gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen §§ 34 bis 47 BAO anzusehen, indem er Personen bzw. Personengruppen, welche sich in wirtschaftlicher bzw. materieller Not befinden und dadurch den notwendigen Lebensbedarf nicht aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können, eine Unterstützung durch Zurverfügungstellung humaner Ressourcen und finanzieller Mittel

bereitstellt. Allfällige nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

In Katastrophen- Kriegs- oder Verseuchungszeiten soll rasche Hilfe jeder Art ermöglicht werden, insbesondere medizinischer und psychologischer Art.

Zur klaren Abgrenzung wird festgehalten, dass durch die vorstehende Beschreibung ausschließlich der ideelle Vereinszweck definiert wird. Die konkreten Tätigkeiten und Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Vereinszwecks werden gesondert in den Statuten unter den ideellen und materiellen Mitteln des Vereins angeführt.

Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks insbesondere auch mit anderen gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen, internationalen Hilfsorganisationen sowie privaten Förderern und Unterstützern zusammenarbeiten, sofern diese Kooperationen dem Vereinszweck dienen und den gemeinnützigen Charakter des Vereins nicht beeinträchtigen.

Der Verein kann seine begünstigten Zwecke auch unmittelbar im Ausland verwirklichen, insbesondere durch Planung, Durchführung und Unterstützung von Hilfs- und Entwicklungsprojekten sowie durch Zusammenarbeit mit lokalen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen vor Ort.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt parteipolitisch unabhängig sowie konfessionell neutral und dient ausschließlich den in diesen Statuten festgelegten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Die angeführten Mittel dienen ausschließlich der unmittelbaren und gemeinnützigen Verwirklichung des in den Statuten festgelegten Vereinszwecks. Eine Verwendung der Mittel für andere als die in den Statuten genannten begünstigten Zwecke ist ausgeschlossen.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere

- a) Schüleraufklärung zur Verbesserung der Lebenssituation durch Projekte an hiesigen Schulen
- b) Unterstützung von Suppenküchen
- c) Beschäftigungsprogramme für Jugendliche (Straßenkinder)
- d) Übernahme von Patenschaften für Jugendliche und junge Erwachsene zur Verbesserung der Lebenssituation
- e) Errichtung von Schulen und Waisenhäusern durch Bauunternehmen vor Ort
- f) Finanzielle Unterstützung von alleinerziehenden Müttern durch Startkapital für eigenes Geschäft
- g) Unterstützung bei der Errichtung von Trinkbrunnen für ein sauberes Trinkwasser
- h) Verteilung von Hilfsgütern, welche gespendet werden
- i) Vorträge und Versammlungen (Öffentlichkeitsarbeit)
- j) akademische Veranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit)
- k) Herausgabe von Publikationen (Öffentlichkeitsarbeit)
- l) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen gemeinnützigen Organisationen, Hilfsorganisationen sowie öffentlichen Einrichtungen, sofern diese Kooperationen der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen

- m) Durchführung von Bildungs-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins für soziale Notlagen und humanitäre Hilfe
- n) Organisation und Durchführung von Hilfsprojekten im In- und Ausland zur Verbesserung der Lebensbedingungen von schutzbedürftigen Personen
- o) Durchführung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere Projekte zur Armutsbekämpfung, Förderung von Bildung und Ausbildung sowie Verbesserung der medizinischen Grundversorgung in Entwicklungsländern

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Zuwendungen seitens der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
- c) Förderungen, Zuschüsse und Subventionen von öffentlichen Einrichtungen, internationalen Organisationen, gemeinnützigen Stiftungen sowie aus der Wirtschaft
- d) Spenden
- e) Sammlungen
- f) Vermächtnisse
- g) Schenkungen
- h) Erträge aus (Benefiz)-Veranstaltungen, wie Spendengalas, Verkaufs- oder Gastroaktivitäten, soweit diese ausschließlich zur Finanzierung der gemeinnützigen Vereinstätigkeit verwendet werden
- i) Übernahme von finanziellen Unterstützungen durch Privatpersonen (Übernahme von Patenschaften)
- j) Spenden von Sachgütern

Alle materiellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in den Statuten festgelegten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Eine Gewinnverteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern, jedoch nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen.
- (4) Informationen zu Vereinsaktivitäten werden über Newsletter versandt und sind auf der Website ersichtlich.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen physischen Personen sowie juristische Personen im In- oder Ausland werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages ist als Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft zu verstehen. Eine Ablehnung der Aufnahme als außerordentliches Mitglied hat binnen 4

Wochen zu erfolgen und ist kurz schriftlich zu begründen, andernfalls ist die außerordentliche Mitgliedschaft begründet.

- (3) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vorschlags eines ordentlichen Mitglieds an den Vereinsvorstand oder auf schriftlichen, begründeten Antrag einer Person, welche sich aktiv im Vereinsleben einbringen möchte. Die Nicht-Annahme eines ordentlichen Mitgliedes bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitgliedsbeiträge gelten pro Kalenderjahr.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt unter dem Jahr führt nicht zu einer anteilmäßigen Rückzahlung des Mitgliederbeitrages. Zum Zeitpunkt der kommunizierten Auflösung aus der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind aufgerufen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dieser Statuten),binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d)
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zehn (10) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied vor Ende der jeweiligen Funktionsperiode vorzeitig abberufen werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Er ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte eine Obfrau oder einen Obmann, eine Kassierin oder einen Kassier sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (2) Der Vorstand kann Vorstandsmitgliedern Aufgabenbereiche oder Ressorts übertragen.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- (2) Rechtsgeschäfte, die den Verein finanziell verpflichten oder Vermögenswerte betreffen, bedürfen der gemeinsamen Zeichnung der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Ist die Obfrau/der Obmann, die Schriftführerin/der Schriftführer oder die Kassierin/der Kassier vorübergehend verhindert, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben betrauen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 9 bis 11sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer Institution oder Einrichtung zu übertragen, die gleiche bzw. ähnliche gemeinnützige bzw mildtätige Zwecke verfolgt. Die konkrete Verwendung ist so vorzunehmen, dass die Vermögensbindung im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gewahrt bleibt.
- (2) Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 18: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2026 beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft.